



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05989**
Datum: 13.11.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Umwelt

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	24.10.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	23.11.2006	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	05.12.2006	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	06.12.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	13.12.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der "Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001"

Beschlussvorschlag:

Der 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja (Verwaltungshaushalt)

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Gebühren zur Entsorgung von Fäkalschlämmen aus den Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) umfasste die Jahre 2004-2006. Daher sind die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2007 – 2009 neu zu kalkulieren. Im Vorfeld der Kalkulation erfolgte eine neue Ausschreibung zur Ermittlung eines beauftragten Dritten für die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Ergebnisse dieser Ausschreibung sind Bestandteil der vorliegenden Kalkulation.

Am formalen Inhalt der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2003 ändert sich nichts.

Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses waren die Gebührensätze nach § 12 der vorgenannten Satzung neu zu ermitteln.

Die bisherige Struktur der Gebührensätze für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der angebotenen Sonderleistungen wird weitestgehend beibehalten. Es ändert sich lediglich die Berechnungseinheit der Reinigungsgebühr.

Anlagen:

Anlage1

Erläuterungen zur 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001“

1. Aussage zu den Gebührenbestandteilen

- a) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich zusammen aus
- dem Leistungspreis des beauftragten Dritten für Anfahrt, Grubenentleerung und Transport des Fäkalschlammes zur Kläranlage der HWA GmbH
 - dem Schmutzwasserentgelt für die Einleitung des Fäkalschlammes in die Kläranlage der HWA GmbH ab 01.01.2007 zusätzlich der Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3%
 - den Kosten der Verwaltung
 - den auszugleichenden anteiligen Mindereinnahmen aus Vorjahren

Aufgrund der Einführung eines Abwasserentgeltes ab dem 01.01.2007 wird die bisherige Schmutzwassergebühr durch das Schmutzwasserentgelt für die Einleitung des Fäkalschlammes in die Kläranlage der HWA GmbH ersetzt.

- b) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit setzt sich zusammen aus
- dem Leistungspreis des beauftragten Dritten

- den Kosten der Verwaltung
 - den auszugleichenden anteiligen Mindereinnahmen aus Vorjahren
- c) Die Gebühren für die Reinigung der Gruben und für erforderliche zusätzliche Schlauchlängen berechnen sich ausschließlich aus dem Leistungspreis des beauftragten Dritten.

Eine Änderung ergibt sich bei der Reinigungsgebühr. Ab dem 01.01.2007 wird eine Berechnung der Reinigungsgebühr in Euro pro Stunde Reinigungszeit vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt pro angefangenes 15 minütiges Zeitintervall. Grund hierfür waren praktische Erfahrungen.

Die Kosten der Verwaltung wurden neu ermittelt. Außerdem sind die Mindereinnahmen (Differenz zwischen Gebühreneinnahmen und ansatzfähigen Kosten) in Höhe von ca. 11.874 Euro gemäß Kommunalabgabengesetz auszugleichen. Sie werden auf den 3jährigen Kalkulationszeitraum gleichmäßig aufgeteilt.

2. Aussage zu Änderungen

Der § 13 (1) der Satzung wurde dem Kommunalabgabengesetz angepasst. Des Weiteren wurde aufgrund praktischer Erwägungen eine Änderung erforderlich, um tatsächliche Nutzer und Pächter in die Pflicht der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu nehmen. Der § 13 (4) der Satzung wurde ersatzlos gestrichen.

4. Entwicklung der Entsorgungsmengen im Kalkulationszeitraum

Mit dem Anschluss weiterer Grundstücke an die öffentliche Kanalisation nahm die Entsorgungsmenge seit dem Jahr 2004 kontinuierlich ab. Weitere Grundstück, insbesondere in den Stadtgebieten Tornau, Mötzlich, Dölau, Kröllwitz und Wörmlitz, werden in den nächsten Jahren an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die jährliche Mengenreduzierung beträgt nach der Anzahl der außer Betrieb zu nehmenden Gruben ca. 200 m³. In der Kalkulation wird daher mit einem durchschnittlichen Wert von 5.900 m³/Jahr gerechnet.

4. Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei kostendeckender Kalkulation 19,40 Euro/m³, das entspricht einer Gebührenerhöhung von 4,64 Euro/m³.

Die Kleinkläranlagen müssen nach Bedarf, aber grundsätzlich einmal im Jahr durch die beauftragte Firma entsorgt werden. Die Entleerung einer abflusslosen Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit beträgt 39,20 Euro/Anfahrt.

Anlagen

- **Gebührentwicklung**
- Berechnung der Gebührentarife für die Jahre 2007, 2008, 2009
- **Fäkalien-Kalkulation**
- 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12.12.2001“

Anlage 2

Gebührenentwicklung 1993 - 2009

Gebühr	1993 - 2001	2002 – 2003	2004 – 2006	2007 -
Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und abflusslose Gruben)	29,00 DM/m ³	13,86 €/m ³	14,76€/m ³	19,40 €
Nichtentsorgungsmöglichkeit	Pauschal	17,82 €/Anfahrt	18,27 €/Anfahrt	39,20 €
Reinigungsgebühr	entfällt	11,83 €/GEAgröße	11,83 /GEAgröße	83,30 €
Schlauchlänge > 20 Meter	2,00 DM/3m Länge	1,22 €/3mLänge	1,22 €/3m Länge	2,14 €/

Anlage 3

Berechnung des Gebührentarifs für die Jahre 2007, 2008 und 2009

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Gebührentarife sind:

- das Leistungsangebot **zum öffentlichen Dienstleistungsvertrag der Firma SB-RKS**
- das **Schmutzwasserentgelt der HWA GmbH vom 1.1.2007**
- die Ermittlung der Kosten der Verwaltung
- die Ermittlung der Mindereinnahmen aus Vorjahren

Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2007/2008/2009, d. h. die Gebühren werden aus den Durchschnittskosten der 3 Jahre berechnet.

1. Ermittlung der Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben, Sickergruben und Kleinkläranlagen

Maßstab für diese Gebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes.

Jahr	m ³ /Jahr	Jahr	m ³ /Jahr
2000	10.099	2005	6.543
2001	8.677	Hochrechnung 2006	6.300
2002	7.298	2007	6.100
2003	7.346	2008	5.900
2004	6.793	2009	5.700

Da im Kalkulationszeitraum von der Halleschen Wasser und Abwasser GmbH schrittweise weitere Grundstücke insbesondere in den Stadtgebieten Tornau, Mötzlich, Dölau, Kröllwitz und Wörmlitz an die Kanalisation angeschlossen werden, wird die Fäkalschlammmenge weiter abnehmen. Entsprechend der Anzahl der außer Betrieb zu nehmenden Gruben beträgt die jährliche Mengenreduzierung in der Stadt Halle (Saale) ca. 200 m³. In der Kalkulation wird mit einem durchschnittlichen Wert von 5.900 m³/Jahr Fäkalschlamm gerechnet.

Durchschnittliche Kosten der Verwaltung *	16.718 Euro/Jahr
Durchschnitt bei 5.900 m³/Jahr:	2,83 Euro/ m³

* : Berechnung siehe Anlage

auszugleichende Mindereinnahmen aus Vorjahren ** aufgeteilte Mindereinnahmen auf 3 Jahre	11.874 Euro 3.958 Euro/Jahr
Durchschnitt bei 5.900 m³/Jahr:	0,67 Euro/ m³

** : Berechnung siehe Anlage

	Nettokosten	Bruttokosten
Leistungspreis des Entsorgers	10,80 Euro/m ³	12,85 Euro/m ³
Schmutzwasserentgelt für die Einleitung des Fäkalschlammes in die Kläranlage der HWA GmbH	2,56 Euro/m ³	3,05 Euro/m ³
Verwaltungskosten		2,83 Euro/ m ³
Mindereinnahmen		0,67 Euro/m ³
Summe:		19,40 Euro/m³

Die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben, Sickergruben und Kleinkläranlagen beträgt 19,40 Euro/ m³ Fäkalschlamm.

2. Ermittlung der Gebühren für Sonderleistungen

2.1. Ermittlung der Reinigungsgebühr

Maßstab für diese Gebühr ist die Dauer der Reinigung der abflusslosen Sammelgrube, Sickergrube oder Kleinkläranlage in h.

	Nettokosten	Bruttokosten
Leistungspreis des Entsorgers	70,00 Euro/ h	83,30 Euro/ h

Die Reinigungsgebühr beträgt 83,30 Euro/h Reinigungsdauer. Nicht enthalten ist die Gebühr für die Entsorgung des abgefahrenen Grubeninhaltes.

2.2. Ermittlung der Gebühr für jede weitere Schlauchlänge bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter

	Nettokosten	Bruttokosten
Leistungspreis des Entsorgers	1,80 Euro/Länge	2,14 Euro/Länge

Die Gebühr für jede weitere Schlauchlänge (Länge = 3 Meter) bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter beträgt 2,14 Euro/3m Länge.

2.3. Ermittlung der Gebühr für Nichtentsorgungsmöglichkeit

	Nettokosten	Bruttokosten
Verwaltungskosten		2,83 Euro/Anfahrt

Leistungspreis des Entsorgers	30,00 Euro/Anfahrt	35,70 Euro/Anfahrt
Mindereinnahmen		0,67 Euro/Anfahrt
Summe:		39,20Euro/Anfahrt

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit einer abflusslosen Sammelgrube, Sickergrube oder Kleinkläranlage bei einer vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Leerfahrt beträgt 39,20 Euro/Anfahrt.

Anlage 4

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001“

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung- GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), des § 151 Abs. 1, 2 und 9 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 248, 429) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001“ in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2003 wird wie folgt geändert: **1.**

a) § 10 (2) wird geändert in:

§ 10 (2): Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005) in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungsgebühren erhoben.

b) § 12 (1) wird geändert in:

§ 12 (1): Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgruben beträgt 19,40 Euro/m³.
Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt 39,20 Euro/Anfahrt.

c) § 12 (2) wird geändert in:

§ 12 (2): Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen
- Reinigungsgebühr:
83,30 Euro/h Reinigungszeit (Abrechnung pro angefangenes 15 minütiges Zeitintervall)
- Zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter:
Jede weitere Schlauchlänge (Länge = 3 Meter)
2,14 Euro/3m Länge

d) § 13 (1) wird geändert in:

§ 13 (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage in Anspruch nimmt (Benutzer).
Daneben ist Gebührenschuldner der Eigentümer eines Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum ist der Wohnungs- oder Teileigentümer der Gebührenschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der

Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers der Gebührensuldner.
Gleiches gilt für Nießbraucher und sonst dinglich Berechtigte.
Pächter haften für den ihnen anrechenbaren Anteil der Gebühr.

e) § 13 (4) entfällt

§ 2 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale), den 13. Dezember 2006